

I. NAME, SITZ UND ZWECK

NAME

Art. 1

Unter dem Namen Verband der Dozierenden der Hochschule Luzern Wirtschaft (VD HSLU-W) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

SITZ

Art. 2

Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist der Standort der Schule.

ZWECK

Art. 3

Der Verband vertritt die personalrechtlichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder und fördert die fachliche und berufliche Fortbildung seiner Mitglieder.
Im Weiteren fördert er die Zusammenarbeit mit bestehenden Berufs- und Fachverbänden, insbesondere auf der Hochschulstufe und informiert die Mitglieder über alle diesbezüglichen Fragen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verband umfasst:

- ordentliche Mitglieder
- ausserordentliche Mitglieder

Art. 5

Mitglied des Verbandes wird, wer den Jahresbeitrag entrichtet.

ORDENTLICHE MITGLIEDER

Art. 6

Mitglieder können alle als Dozierende oder wissenschaftliche Mitarbeitende an der HSLU-W angestellte Personen sein, die in der Lehre und/oder im ergänzenden Leistungsauftrag tätig sind

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

Art. 7

Ausserordentliche Mitglieder können alle ehemaligen oder pensionierten wissenschaftlichen Mitarbeitende und Dozierende der HSLU-W werden.

STIMMRECHT

Art. 8

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Ausserordentliche Mitglieder sind nur stimmberechtigt.

AUFNAHME

Art. 9

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand sowie dem Bezahlen des Jahresbeitrags.

AUSTRITT/AUSSCHLUSS

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Hinschied, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann auf Ende des Verbandsjahres erfolgen und ist der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Das Verbandsjahr entspricht dem Studienjahr der HSLU, in der Regel September bis August des darauf folgenden Jahres.

Ausgeschlossen durch Vorstandsbeschluss werden Mitglieder, die Ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.

Ein Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3- Mehr der Anwesenden.

III. ORGANISATION

ORGANE

Art. 11

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 12

Die Generalversammlung umfasst alle Mitglieder des Verbandes der Dozierenden der HSLU-W. Sie findet einmal jährlich im Herbst statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Versammlung und enthält eine Traktandenliste sowie die Angabe des Ortes der Versammlung.

Der Vorstand kann von sich aus, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

KOMPETENZEN

Art. 13

Die Kompetenzen der GV sind:

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Vereinsrechnung und des Berichtes der Revisorinnen/Revisoren.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen/Revisoren
- Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes entsprechend dem Zweck der Statuten.
- Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Wahl der Delegierten für den DVD HSLU

VORSTAND

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Präsidentin/ der Präsident ein/e voll- oder hauptamtliche/r Dozent/in HSLU-W sein sollte. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV oder anderen Organen übertragen sind.
- Geschäftsführung
- Einberufung von Versammlungen

Der Vorstand kann insbesondere über Ausgaben bis CHF 1'000.-- entscheiden, bei regelmässigen Beiträgen an Dachverbände (Mitgliedschaften) bis CHF 5'000.--.

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es des einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Einladung zu einer ordentlichen Vorstandssitzung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden sowie des Ortes der Sitzung.

Bei zeitkritischen Geschäften kann die Beratung und Beschlussfassung auch elektronisch mittels E-Mail abgewickelt werden.

REVISORINNEN/REVISOREN

Art. 15

Die zwei Rechnungsrevisorinnen/Revisoren prüfen auf Ende des Verbandsjahres die Rechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

AMTSDAUER

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei und Revisorinnen/Revisoren auf zwei Jahre gewählt. Die Präsidentin/der Präsident kann höchstens zweimal nacheinander wiedergewählt werden, Vorstandsmitglieder dreimal nacheinander.

WAHLEN/ABSTIMMUNGEN

Art. 17

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Statutenänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident Stichentscheid.

IV. FINANZEN

JAHRESBEITRAG

Art. 18

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der GV jährlich festgelegt wird. Er beträgt maximal CHF 100.--.

HAFTUNG

Art. 19

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Art. 20

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet kollektiv für den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**AUFLÖSUNG****Art. 21**

Der Verband ist aufgelöst, wenn sich in der Generalversammlung 2/3 aller Mitglieder für Auflösung erklären.

Art. 22

Über die Verwendung allfälligen Verbandsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

ZGB**Art. 23**

Für die vereinsrechtlichen Fragen, die in diesen Statuten nicht festgelegt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Die vorliegenden Statuten werden von der Generalversammlung des Berufs- und Fachverbandes der Dozentinnen und Dozenten der Hochschule Luzern Wirtschaft am 19. September 2007 in Morschach genehmigt.

Berufs- und Fachverband der Dozentinnen und Dozenten der Hochschule Luzern Wirtschaft (VD HSLU-W)

Der Präsident:



Peter H. Wullschleger

Der Aktuar:



Douglas Mackevett